



Philipps-Universität – D-35032 Marburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Thomas Rother, Vorsitzender

24171 Kiel

Per E-mail
innenausschuss@landtag.ltsh.de
zu Hd. Frau Schönfelder

Prof. em. Dr. Theo Schiller**Privatanschrift:**Weidenhäuser Str. 96, 35037 Marburg
Tel. 06421-26423, Fax: -210894E-Mail: schiller@staff.uni-marburg.de**Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie****Institut für Politikwissenschaft**

Forschungsstelle für Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie

Sekr.: Frau Rockel

Tel.: 06421-28-24389, Fax -28991
Wilhelm-Röpke-Str.6, 35032 Marburg

Marburg, 03. 06. 2012

a) Entwurf eines Gesetzes der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“

– Drucksache 17/2240

b) Volksinitiative „Für Volksentscheide im Grundgesetz“ – Drucksache 17/2239

STELLUNGNAHME

Zu a) Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeinde- und der Kreisordnung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf nimmt insgesamt zahlreiche Vorschläge auf, die in der bundesdeutschen Diskussion über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den letzten Jahren Bedeutung erlangt haben. Schleswig-Holstein hatte zwar 1990 als erstes Bundesland nach Baden-Württemberg (1956) die Beteiligungsmöglichkeit durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in die Gemeinde- und Kreisordnung aufgenommen. Dabei wurde jedoch bei mehreren Regelungen ein relativ enger Ansatz gewählt. Seitdem haben alle deutschen Länder, nicht zuletzt die neuen Bundesländer, diese direktdemokratischen Verfahren etabliert. Zum Teil wurde von vornherein weniger restriktiv vorgegangen (wie in Bayern 1995), zum Teil wurden seit der ersten Einführungsentscheidung Reformschritte zugunsten bürgerfreundlicherer Lösungen unternommen. So hat z. B. Thüringen 2009 mehrere Einschränkungen abgesenkt (Unterschriftenquorum, Liste der ausgeschlossenen Themen u.a.). Der Gesetzentwurf der Volksinitiative erscheint geeignet, diesem Reformtrend ge-

recht zu werden und für Schleswig-Holstein vorhandene weiterführende Regelungen und Erfahrungen umzusetzen. Zu einzelnen Fragen werden auch eigene innovative Lösungen angeboten.

II. Zu Art. 1: Änderungsvorschläge zur Gemeindeordnung **(gemäß Bezifferung des Gesetzentwurfs¹):**

Nr. 1: Zu § 16 g Abs. 1:

a) Satz 1: *Beschluss der Gemeindevertretung für einen Bürgerentscheid (Ratsreferendum) mit Mehrheit von zwei Dritteln oder einfache Mehrheit?*

Das bisherige Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit für Beschlüsse der Gemeindevertretung, einen Bürgerentscheid durchzuführen, soll offenbar die einfache Ratsmehrheit daran hindern, leichtfertig oder aus parteipolitischen Gründen die Bürger zur Entscheidung aufzurufen. Vielmehr sollen zumindest Teile der Minderheit in einen solchen Beschluss eingebunden sein. Da die Ratsmehrheit regelmäßig ihre Entscheidungen parlamentarisch durchsetzen kann, sind jedoch nur wenige Konstellationen denkbar, die den Beschluss für einen Bürgerentscheid attraktiv erscheinen lassen. Dazu mögen Schwierigkeiten interner Mehrheitsfindung (evtl. in einer Koalition) oder sachliche Unsicherheiten der Entscheidung gehören, vielleicht auch die politische Bindungswirkung einer Entscheidung über eine wahrscheinliche Wahlniederlage hinaus. In den meisten Fällen wird die Ratsmehrheit diesen Schritt nur tun, wenn sie nicht mit der Niederlage ihrer Entscheidungspräferenz rechnen muss. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit scheint insgesamt die Gefahr des Missbrauchs bei einfacher Mehrheit eher gering.

Zwar besteht in der Mehrzahl der Bundesländer ein solches Zwei-Drittel-Erfordernis. Doch in den Ländern mit einfacher Mehrheit, vor allem Bayern, kann in der Praxis nicht von einer missbräuchlichen Anwendung gesprochen werden.

Verschiedentlich sind Bürgerentscheide von Gemeindevertretungen ausgelöst worden, um in Verbindung mit Bürgerentscheiden, die durch Bürgerbehren initiiert wurden, eine Sachalternative zur Abstimmung zu stellen. Dann kommt dem Ratsreferendum die Funktion einer konkurrierenden Vorlage zu. Diesem durchaus sinnvollen Anliegen dient im vorliegenden Gesetzentwurf die vereinfachende Regelung in Nr. 7, wonach in § 16 g Abs. 5 als neuer Satz 5 die Möglichkeit einer solchen Konkurrenzvorlage eingefügt wird.

Insgesamt erscheint der Vorschlag zum Übergang zur einfachen Mehrheit vertretbar.

¹ Die Bezeichnung „§ 16 g“ wurde beibehalten, auch wenn in der amtlichen Fassung der geltenden Gemeindeordnung im Internet die Bezeichnung „§ 16 c“ lautet.

b) Die Streichung von Satz 2 ist bereits erfolgt und damit gegenstandslos.

Nr. 2: Zu § 16 g Abs. 2: Wegfall oder Änderung von Ausschlussgründen

a) Abs. 2 Ziff. 3: Reduzierung von haushalts- und finanzwirksamen Themenausschlüssen.

Mit dem Vorschlag werden die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie insgesamt die kommunalen Abgaben und privatrechtlichen Entgelte aus dem Kreis unzulässiger Gegenstände herausgenommen. Bisher kennt nur Bayern, ohne gravierende Folgen, diese weitreichende Regelung (etwas modifiziert Thüringen). Damit würde ein neuer Weg für die Rolle der Bürgerinnen und Bürger in gemeindlichen Finanzentscheidungen eingeschlagen.

Bisher dominiert im Bereich öffentlicher Finanzen das Misstrauen gegenüber den Fähigkeiten und Interessenlagen der Bürger, denen keine Verantwortungsbereitschaft zugetraut wird. Zahlreiche Fehlentscheidungen der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik, die u.a. in der Finanzkrise sichtbar geworden sind, zeigen jedoch, dass das Vertrauen in die finanzpolitische Entscheidungsverantwortung der Repräsentationsorgane keineswegs immer gerechtfertigt war. In Staaten, die direktdemokratische Finanzentscheidungen kennen (Schweiz, US-Bundesstaaten), liegen jedoch umfangreiche positive Erfahrungen vor. Der verantwortliche Umgang der Bürger wird darin sichtbar, dass insgesamt sparsamere Einnahme- und Ausgabenentscheidungen getroffen werden und dass keineswegs kurzfristige und einseitige Gruppenvorteile dominieren. Positiv ist auch festzuhalten, dass wesentlich intensivere öffentliche Debatten über die Finanzlage und die Finanzalternativen der Gemeinde entstehen und dadurch die gemeinsame Finanzverantwortung der Bürgerschaft gestärkt wird. Insbesondere werden die gewählten Gemeindeorgane genötigt, die Finanzfragen gegenüber den Bürgern besser zu erläutern und zu begründen.

Allerdings ist einzuräumen, dass im Rahmen der Finanzverfassung von Bund, Ländern und Gemeinden in Deutschland, vor allem durch den weitreichenden Steuerverbund, die Seite der Steueraufbringung wenig transparent ist und auch künftig nicht umfassend Gegenstand gemeindlicher Entscheidung, sei es der Gemeindevertretung oder der Bürgerschaft, sein wird. Dennoch kann auch eine begrenzte Erfahrbarkeit der kommunalen Finanzierungsmechanismen eine gute Grundlage für verantwortliche Finanzentscheidungen bilden. Den lokalen Medien kommt dabei eine detaillierte Vermittlungsaufgabe zu, für die bei den potentiell entscheidungsbefugten Bürgern auch eine größere Rezeptionsbereitschaft besteht.

Der Liberalisierungsansatz des Gesetzesvorschlags wird daher grundsätzlich positiv beurteilt.

b) *Abs. 2 Ziff. 5: Hauptsatzung:*

Hauptsatzungen, die in zahlreichen anderen Bundesländern nicht vom Bürgerbegehren ausgeschlossen sind, betreffen ein breites Spektrum an Entscheidungsgegenständen, die einem Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zugänglich sein sollten. Es handelt sich ja um allgemeinere und auf längere Dauer angelegte Regelungen, die politische und nicht verwaltungstechnische Festlegungen treffen.

Abs. 2 Ziff. 6: Bauleitpläne

Die Bauleitplanung stellt einen der wichtigsten Gegenstandsbereiche der Kommunalpolitik dar, deren Ausschluss Bürgerbegehren und Bürgerentscheid inhaltlich stark entleeren würde. Mehrere Bundesländer, insbesondere Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, die Stadtstaaten und zuletzt Thüringen, sehen daher keine Unzulässigkeit dieses Themenbereichs vor, ohne dass unvermeidbare Nebenfolgen eingetreten wären. Insbesondere die Entscheidung über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen markieren die politischen Weichenstellungen der Baupolitik (Städtebaupolitik), die der Willensbildung der Bürgerschaft zugänglich sein müssen. Damit werden auch nicht die nach dem Baugesetzbuch gebotenen Abwägungen zu den zahlreichen sachgesetzlichen Anforderungen tangiert, da diese die Einzelausgestaltung eines Bauvorhabens betreffen. Die nach dem BauGB vorgesehenen Anhörungsrechte werden ebenfalls nicht in Frage gestellt, da diese einen politischen Aufstellungsbeschluss (Änderungs-, Ergänzungsbeschluss) ergänzen und insoweit einen besonderen Verfahrensschritt bis zur abschließenden Satzungsentscheidung darstellen.

Dem Vorschlag, die politischen Grundentscheidungen der Bauleitplanung zum Bürgerbegehren zuzulassen, kann daher ohne Bedenken gefolgt werden.

Nr. 3: Zu § 16 g Abs. 3 Satz 2:

Der bisherige Satz 2 (zweijährige Sperrfrist für erneute Bürgerbegehren) soll entfallen. Diese Streichung ist vertretbar, da aus anderen Ländern kaum relevante Fälle dafür bekannt sind, dass innerhalb des genannten Zeitraums erneute Bürgerbegehren initiiert werden.

Als neuer Satz 2 wird eine Beratungsmöglichkeit eingefügt. Eine solche Beratungsmöglichkeit potentieller Initiatoren eines Bürgerbegehrens durch die Kommunalaufsicht ist dringend zu befürworten. Hierdurch können unnötige Missverständnisse, Formfehler oder sachliche Fehlentscheidungen, insbesondere rechtliche Streitigkeiten vermieden werden. Zutreffend wird auch auf eine gleichartige Regelung im Volksabstimmungsgesetz (§ 5)

verwiesen. Mehrere Bundesländer haben inzwischen solche Regelungen getroffen, z. T. sogar als Beratungspflicht.

Nr. 4: Zu § 16 g Abs. 3 Satz 3: - Streichung der Frist nach GV-Beschlüssen

Für Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung gilt bisher eine Einreichungsfrist von 6 Wochen. Diese soll entfallen. Diese Frist, innerhalb derer die inhaltliche Gegenposition und die Rechtsfragen geklärt sowie die Unterschriften gesammelt werden müssen, erweist sich häufig als viel zu kurz, insbesondere in größeren Städten. Zumindest müsste die Frist erheblich verlängert werden (3-6 Monate). Aber auch die völlige Streichung der Frist erscheint vertretbar, zumal verschiedentlich die Rechtsfolgen oder die faktischen Auswirkungen eines Ratsbeschlusses erst später sichtbar werden. Als Verletzung des Fairnessprinzips ist auch zu bewerten, wenn ein Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wird, weil bereits viel früher angeblich eine Verfristung eingetreten sei, obwohl diese Tragweite und Konsequenz der damaligen Entscheidung nicht explizit erkennbar war. Auch die Einreichung von Klagen ist in der Regel nicht an so kurze Fristen wie 6 Wochen gebunden. Soweit eine besondere Dringlichkeit der Entscheidungsumsetzung bestehen sollte, könnte die Möglichkeit einer Eilentscheidung vorgesehen werden, die explizit deklariert werden müsste und dann eine vertretbare Frist (von mehr als 6 Wochen) auslösen würde.

Nr. 5: Zu § 16 g Abs. 3: Satz 3 (neu): Wegfall des Kostendeckungsvorschlags.

Das in zahlreichen Ländern geltende Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlags führt immer wieder zu erheblichen Problemen bei der Initiierung eines Bürgerbegehrens. Erstens sind die Kosten einer Maßnahme nicht immer leicht abzuschätzen, zweitens erfordert die Festlegung einer Deckung der Kosten oft unangemessen umfangreiche Kenntnisse des Gemeindehaushaltes, drittens bleibt häufig unklar, welche Anforderungen die Gemeindevertretung oder sonst zuständige Stelle an den Vorschlag stellt. Daher werden wegen Mängeln des Kostendeckungsvorschlags zahlreiche Bürgerbegehren für unzulässig erklärt. Die Streichung dieser Regelung würde somit zur Erleichterung von Bürgerbegehren erheblich beitragen (vgl. die Rechtslage in Bayern, Berlin und Hamburg).

Die einfache Streichung hätte aber den misslichen Nebeneffekt, dass die Bürgerinnen und Bürger im Bürgerentscheid keine Informationen zu Kosten und Deckungsmöglichkeiten bekommen. Ein alternativer Ansatz besteht darin, der Gemeindeverwaltung die Aufgabe der Kostenschätzung zu übertragen; dieser Berliner Ansatz wurde 2011 auch von Nordrhein-Westfalen übernommen (§ 26 Abs. 2 Gemeindeordnung). Ob die Initiatoren des

Bürgerbegehrens sinnvolle Deckungsvorschläge anbieten können, bleibt dann der politischen Beurteilung durch die Bürger im Bürgerentscheid vorbehalten.

Nr. 6: Zu § 16 Abs. 4: *Unterschriftenquorum*

Vorgeschlagen wird die degressive Staffelung des Unterschriftenquorums entsprechend der Gemeindegröße, von 10 % der Stimmberechtigten in Gemeinden bis 10 000 Einwohnern bis 5 % in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern. Solche Regelungen bestehen in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und weiteren Ländern, seit Dez. 2011 auch Hessen. In den Stadtstaaten gelten ohnehin deutlich niedrigere Quoren.

Starre Quoren von 10 % o.ä. bedeuten für Bürgerbegehren in größeren Städten einen überproportionalen Organisationsaufwand, zumal dann, wenn die Sachfrage in Großstädten nicht alle Stadtteile in gleicher Weise tangiert. Zu hohe Unterschriftenquoren bedeuten auch stets eine Bevorzugung von Gruppen mit besonders hoher Organisationskraft und verzerren damit das soziale Nutzungsspektrum von Bürgerbegehren. Damit wird auch das Prinzip der politischen Chancengleichheit in Frage gestellt.

Die vorgeschlagene Größenstaffelung ist geeignet, diese faktische Ungleichbehandlung auszugleichen.

Nr. 7: § 16 g Abs. 5:

a) Satz 4: *Erläuterungsrecht in der Gemeindevertretung.*

Der Vorschlag ist sachgerecht. Da die Gemeindevertretung über Annahme oder Ablehnung eines Bürgerbegehrens, evtl. auch über eine konkurrierende Vorlage im Bürgerentscheid befinden muss, sollte sie eine optimale Informations- und Bewertungsgrundlage verfügen. Die Initiatoren eines Bürgerbegehrens verfügen über die beste Kompetenz, ihr Anliegen der Gemeindevertretung vorzutragen, in der Diskussion zu erläutern und ggf. auf Rückfragen, Einwände oder Kompromissüberlegungen zu reagieren. Die Gemeindevertretung, ggf. auch ein öffentlich tagender Ausschuss, ist dafür der geeignete Ort.

b) Satz 5: *Konkurrierende Vorlage der Gemeindevertretung*

Die Möglichkeit der Gemeindevertretung, einem Bürgerbegehren im Bürgerentscheid eine konkurrierende Vorlage entgegenzustellen, bietet in jedem Fall ein begrüßenswertes Verfahrenselement. Damit wird die wünschenswerte Interaktion zwischen den Initiatoren des Bürgerbegehrens und der Gemeindevertretung abgerundet. Die Stimmbürger können zwischen echten Sachalternativen wählen, die Vorlage der Gemeindevertretung nimmt möglicherweise Elemente eines Kompromisses auf und trägt damit zur Befriedung einer Konfliktsituation bei. Konkurrenzvorlagen gehören in der Schweiz zur bewährten Praxis,

neben der Kommunalebene wurden die Vorteile dieses Verfahrens auch bei mehreren Volksbegehren auf Landesebene in Bayern demonstriert.

Nr. 8: § 16 g Abs. 6: Satz 2: *Abstimmungsbenachrichtigung und Information*

Die vorgeschlagene Regelung ist überfällig. In der Schweiz und den US-Bundesstaaten gehört sie seit langem zum Standard (Abstimmungsbüchlein, voter pamphlet). Die Bürger sollten für ihre Willensbildung eine möglichst klare und aussagekräftige Informationsgrundlage über den reinen Entscheidungstext hinaus haben und damit eine rationale Entscheidung treffen können. Demagogischen Verkürzungen wird am besten dadurch entgegengewirkt, dass die Sachinformationen und Bewertungen nachvollziehbar bereit gestellt werden. Für die Ausgestaltung kommt auch die Mitwirkung neutraler Akteure in Frage.

Nr. 9: § 16 g Abs. 7: Satz 1: *Abstimmungsmehrheit*

Der Vorschlag bedeutet, dass von einem besonderen „Zustimmungsquorum“ aller Stimmberechtigten abgesehen wird und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Klassisch wird diese Position in der Bayerischen Verfassung zum Volksentscheid formuliert: „Mehrheit entscheidet“ (Art. 2 Abs. 2). Beim kommunalen Bürgerentscheid kennen die meisten Bundesländer ein besonderes Zustimmungsquorum, das z. T. 25 % beträgt, z. T. in Großstädten 10 %. Es soll eine gewisse Repräsentativität der Entscheidung sichern und Zufallsmehrheiten verhindern. Dem steht entgegen, dass bei einer solchen Gültigkeitsklausel (zumal bezogen auf alle Stimmberechtigten) alle nicht abgegebenen Stimmen als Nein-Stimmen fingiert werden. Das bietet Gegnern eines Bürgerbegehrens häufig die Gelegenheit zu Kampagnen gegen eine Abstimmungsbeteiligung, gegen ein Interesse an der Frage und gegen eine öffentliche Diskussion des Gegenstands des Bürgerentscheids. Politisches Desinteresse und Bequemlichkeit werden dadurch höher bewertet als bürgerschaftliche Beteiligung. Bei Wahlen hingegen wurde im übrigen die 5%-Klausel für die Mandatsverteilung nur auf die Zahl der abgegebenen Stimmen bezogen. Dabei ist zu beachten, dass in der letzten Zeit in den meisten Bundesländern für Kommunalwahlen die 5%-Klausel abgeschafft wurde (mehrfach durch Verfassungsgerichte), weil sie als Eingriff in die Gleichheit der Wahl (Erfolgswert) nicht mehr zu rechtfertigen war. Auch dies sollte Anlass sein, die Beseitigung des besonderen Zustimmungsquorums bei Bürgerentscheiden ernsthaft anzugehen, da diese Regelung ja ebenfalls eine Ungleichheit des Erfolgswerts darstellt.

Nr. 10: § 16 g Abs. 7:

Satz 3: Einführung eines Stichentscheids

Der Stichentscheid bei mehreren zur Abstimmung gestellten Fragen wird in der Schweiz (auch auf Bundesebene) und in Bayern beim Volksentscheid sowie beim Bürgerentscheid seit langem erfolgreich praktiziert. Er verhindert Unklarheiten beim Abstimmungsergebnis und erspart mögliche Gerichtsverfahren oder Wiederholungen einer Abstimmung. Die Regelung hat sich für die Bürger nicht als zu kompliziert erwiesen.

Satz 4 und 5: *Mehrheit bei Stichentscheid*

Die Regelung bietet eine konsequente Umsetzung der Mehrheitsfindung bei einer Stichfrage.

Nr. 12: § 16 g, neuer Absatz 9: *Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ortsteilen.*

Die Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ortsteilen ist sicher sinnvoll. Das Ergebnis kann selbstverständlich nur den Rechtscharakter haben, der auch den Ortsbeiräten zukommt.

III. Art. 2: Änderungsvorschläge zur Kreisordnung

Die Übernahme der vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung für die Kreisordnung wird konsequent vorgenommen und bedarf keiner zusätzlichen Kommentierung.

**b) Antrag der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“,
Drucksache 17/2239**

Die Volksinitiative beantragt einen Beschluss des Landtages, der die Landesregierung zu einer Bundesratsinitiative auffordert, um auf Bundesebene ein Gesetz für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheid und Referenden zu erreichen.

Der vorgesehene Verfahrensweg ist zwar ungewöhnlich, unterliegt jedoch keinen Bedenken. Die Initiative war zulässig, ist gültig zustande gekommen und entspricht dem Art. 41 der schleswig-holsteinischen Verfassung.

Inhaltlich erstrebt die Volksinitiative nur grundsätzlich die genannte Aktivität der Landesregierung für ein Bundesgesetz zur Einführung der Verfahren direkter Demokratie, ohne

bereits einzelne Gestaltungsregelungen zu nennen. Die Landesregierung behält damit vollen Spielraum für konkrete Regelungsvorschläge.

Die erstrebte Einführung von Verfahren der direkten Demokratie auf Bundesebene drückt eine in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion vielfältig vertretene Zielsetzung aus. So haben die Regierungsfractionen von SPD und Grünen im Bundestag bereits im März 2002 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes mit diesem Ziel in den Deutschen Bundestag eingebracht, der allerdings mangels Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erfolgreich war. Gesetzentwürfe wurden auch verschiedentlich von zivilgesellschaftlichen Organisationen vorgelegt oder angekündigt. In der staatsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Diskussion wird die Einführung direkter Demokratie zunehmend befürwortet; auch von seiten ehemaliger oder aktiver Richter des Bundesverfassungsgerichts liegen zustimmende Stellungnahmen vor. Als tragendes Argument wird herausgestellt, dass Verfahren der direkten Demokratie angesichts der sichtbar gewordenen Funktions-, Repräsentations- und Legitimationsschwächen der repräsentativen Demokratie eine fruchtbare Belebung und Ergänzung bewirken können. Durch direkte Demokratie kann in der Tat das Prinzip der Volkssouveränität (Art. 2 GG) zusätzlich zu Wahlen durch direkte Sachentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger stärker zur Geltung kommen. Außerdem lösen Volksentscheide nach aller Erfahrung intensive öffentliche Sachdebatten aus und bieten damit die Chance, die politische Beteiligung der Bürger deutlich zu intensivieren. Früher häufig vertretene Ablehnungsgründe angeblicher historischer Erfahrungen oder eines durch das Grundgesetz vorgegebenen reinen Repräsentationsmodells werden weithin nicht mehr als stichhaltig angesehen.

Direkte Demokratie in die demokratische Verfassung der Bundesrepublik auch auf Bundesebene einzubauen, erscheint daher gut begründet. Die praktischen Erfahrungen, die überall in den Ländern und den Kommunen mit solchen Verfahren bereits gemacht werden können, bieten ebenfalls Unterstützung für diese Entwicklung.

Wichtig ist, dass direkte Demokratie in geordneten Verfahren institutionalisiert wird und regelmäßig praktiziert werden kann. Wenig hilfreich erscheint, dass mitunter von Politikern aus Anlass aktueller Streitfragen ad-hoc die Forderung nach Volksentscheiden erhoben wird, z. B. (aus dem konservativen Lager) zum Beitritt der Türkei zur EU oder zu weiteren Bewilligungen für die EURO-Rettung.

Der Einführung direkt-demokratischer Verfahren ist sicher am besten gedient, wenn konkrete, auch konkurrierende Gesetzesvorschläge vorgelegt werden, die eine gründliche Diskussion in geordnetem Verfahren ermöglichen und zu einer verfassungspolitisch reflektierten Reform der Demokratie in Deutschland beitragen.